

Beschluss vom 31. August 2021



Protokoll-Nr. 27/618

_____, Schaffhausen,
gegen Einwohnergemeinde Ram-
sen betreffend Ausscheidung Ge-
wässerräume / Genehmigung Nut-
zungsplanung und Gewässer-
räume

In der Rekursache

Rekurrentin

vertreten durch

g e g e n

Einwohnergemeinde Ramsen

vertreten durch den Gemeinderat Ramsen, 8262 Ramsen

Rekursgegnerin

betreffend

Ausscheidung Gewässerräume / Genehmigung Nutzungsplanung und Gewässerräume

wird den Akten

e n t n o m m e n :

I.

1. Die Gemeindeversammlung Ramsen genehmigte mit Beschluss vom 26. November 2020 die Änderung der Bauordnung aufgrund der Ausscheidung der Gewässerräume über das gesamte Gemeindegebiet.
2. Die öffentliche Auflage der Änderung der Bauordnung erfolgte im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 49/2020 vom 4. bis 24. Dezember 2020.
3. Mit Eingabe vom 24. Dezember 2020 erhob _____ (nachfolgend: Rekurrentin), Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen und stellte folgende Anträge:

- «1. Es sei die Gemeinde Ramsen in Gutheissung des Rekurses anzuweisen, das zu Beginn der Auflagefrist weder ausgefertigte noch öffentlich aufgelegte und damit per 24. Dezember 2020 fehlende Protokoll zu den Beschlüssen der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020 zur Ausscheidung der Gewässerräume in der Gemeinde Ramsen, Traktanden 6.1 und 6.2, mit allen dazugehörigen Dokumenten während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, unter Ansetzung einer 20-tägigen Rekursfrist (Wiederholung der öffentlichen Auflage).
2. Eventualiter sei die Gemeinde Ramsen anzuweisen, das auszufertigende Protokoll zu den Festsetzungsbeschlüssen der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020, Traktanden 6.1 und 6.2, der Rekurrentin nachzureichen. Es sei der Rekurrentin danach Gelegenheit einzuräumen, die Rekursanträge und -begründung innert 20-tägiger Frist nötigenfalls zu ergänzen bzw. anzupassen.
3. Eventualiter seien die (per 24. Dezember 2020 nicht vorliegenden) Festsetzungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020 zur Ausscheidung der Gewässerräume in der Gemeinde Ramsen (Teilrevision des Zonenplans), Traktanden 6.1 und 6.2, nicht zu genehmigen und aufzuheben.
4. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Ergänzung des Sachverhalts, zur Überarbeitung, Durchführung einer umfassenden Interessenabwägung und Abänderung des Zonenplans und der dazugehörigen Detailpläne 1:1000 mit Gewässerabstandslinien im Sinne der Rekursbegründung an die Rekursgegnerin bzw. Vorinstanz zurückzuweisen. Insbesondere seien die Gewässerräume so festzulegen, dass
 - 4.1 möglichst keine bzw. wenige bestehende Verkehrsanlagen darin zu liegen kommen und dass intensiv bewirtschaftete landseitige Gewässerraumrandstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV die Ausnahme bleiben;
 - 4.2 dass die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen (extensive Nutzung) mit Ausnahme der Fälle gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV im gesamten Gewässerraum gelten;
 - 4.3 bei Gewässerabschnitten und Uferbereichen, welche sich in bestehenden Naturschutzzonen befinden, die Breite des Gewässerraums erhöht und an die Grenze des Schutzperimeters angepasst wird (soweit nicht erfolgt);
 - 4.4 bei Gewässerabschnitten und Uferbereichen, für die gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung der Nut-

zen einer Revitalisierung mittel oder hoch ist, die Durchführung dieser Revitalisierungen gefördert und erleichtert wird (Erhöhung der Breite bzw. asymmetrische Festlegung der Gewässerräume);

- 4.5 beim Abschnitt Wi1 des Wiesholzgrabens ein Gewässerraum festgelegt wird;
 - 4.6 die Hochwassergefahr ausreichend berücksichtigt und die Gewässerräume nötigenfalls verbreitert werden;
 - 4.7 auch im Bau- bzw. Siedlungsgebiet ein Gewässerraum ausgeschieden wird.
 - 5. Es sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung nicht zu entziehen.
 - 6.1 Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST) zu Lasten der Rekursgegnerin.
 - 6.2 Für den Fall der Gutheissung des Eventualbegehrens gemäss vorangehender Ziff. 2 sei der zusätzlich entstehende Zeitaufwand der Rekurrentin bei der Festsetzung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung angemessen zu berücksichtigen. »
4. Der mit der Instruktion des Verfahren beauftragte Rechtsdienst des Baudepartements forderte am 7. Januar 2021 den Gemeinderat Ramsen (nachfolgend: Rekursgegnerin) zur Stellungnahme zum Rekurs auf. Gleichzeitig wurde die Rekurrentin zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. [REDACTED] aufgefordert, welcher innert Frist einging.
5. Mit Schreiben vom 26. Januar 2021 liess sich die Rekursgegnerin vernehmen und beantragte die vollumfängliche Abweisung des Rekurses, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekurrentin.
6. Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 wurde der Rekurrentin Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 20 Tagen freiwillig zur Rekursantwort der Rekursgegnerin vom 26. Januar 2021 vernehmen zu lassen.
7. Die Rekurrentin liess sich innert Frist vernehmen und hielt mit Eingabe vom 26. Februar 2021 an ihren bisher gestellten Anträgen fest.
8. Mit Schreiben vom 2. März 2021 wurde der Rekursgegnerin Gelegenheit geboten, sich zur rekurrentischen Stellungnahme innerhalb von 20 Tagen freiwillig vernehmen zu lassen. Daraufhin teilte die Rekursgegnerin mit Schreiben vom 15. März 2021 den Verzicht auf eine (erneute) Stellungnahme mit.

9. Mit Schreiben vom 21. April 2021 forderte der Rechtsdienst des Baudepartements das Planungs- und Naturschutzamt sowie Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer, auf, innerhalb von 20 Tagen zum Rekurs sowie zu sämtlich bisher ergangenen Eingaben Stellung zu nehmen.
10. Innert erstreckter Frist liessen sich sowohl das Planungs- und Naturschutzamt wie auch Tiefbau Schaffhausen vernehmen. Tiefbau Schaffhausen beantragte mit seinem Schreiben vom 19. Mai 2021 sinngemäss die teilweise Gutheissung des Rekurses. Das Planungs- und Naturschutzamt beantragte mit seinem Schreiben vom 1. Juni 2021 ebenfalls die teilweise Gutheissung des Rekurses.
11. Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 wurden der Rekurrentin und der Rekursgegnerin die Stellungnahmen der beiden kantonalen Ämter zur freiwilligen Vernehmlassung innerhalb von 20 Tagen zugestellt. Die Rekursgegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen und die Rekurrentin hielt in ihrer Eingabe vom 17. Juni 2021 an ihren bereits gestellten Anträgen fest.
12. Schliesslich wurde die rekurrentische Eingabe vom 17. Juni 2021 der Rekursgegnerin am 23. Juni 2021 zur freigestellten Vernehmlassung innert 20 Tagen zugestellt. Diese liess sich nicht vernehmen.
13. Auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

II.

Der Rat zieht in

E r w ä g u n g :

1. [REDACTED] ist als gesamtschweizerisch tätige Organisation im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes grundsätzlich zur Beschwerde gemäss Art. 6b des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz des Kantons Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG-SH, SHR 451.100) sowie Art. 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und Art. 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) befugt (vgl. Anhang zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen vom 27. Juni 1990 [VBO; SR 814.076]).

Der Kostenvorschuss wurde innert Frist einbezahlt und die Rekurerhebung erfolgte form- und fristgemäss, weshalb auf den Rekurs einzutreten ist.

2. Vorab sind die formellen Rügen der Rekurrentin zu prüfen.
- 2.1. Die Rekurrentin fordert die Wiederholung der öffentlichen Auflage während 20 Tagen unter Ansetzung einer Rekursfrist, da das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 und somit der förmliche Gemeindeversammlungsbeschluss im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage nicht ausgefertigt gewesen sei. Somit fehle es von Beginn weg am formell nötigen und begründeten Anfechtungsobjekt, was Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100) verletze. Die Kenntnis der Beschlussbegründung sei für den Entscheid über die Erhebung und für die Begründung eines Rechtsmittels zentral (Rekursschrift vom 24. Dezember 2020, S. 3 ff.; Stellungnahme vom 26. Februar 2021, S. 2 f.).
- 2.2. Die Rekursgegnerin hält dem in ihrer Rekursantwort entgegen, dass das Abstimmungsergebnis der Gemeindeversammlung zum Thema Ausscheidung der Gewässerräume vom 4. bis 24. Dezember 2020 zusammen mit den gemäss Amtsblatt publizierten Unterlagen öffentlich aufgelegt habe. Diese würden den Beschluss der Gemeindeversammlung widerspiegeln. Das Aufschalten der Resultate auf der Website sei lediglich eine Dienstleistung der Gemeinden, massgebend seien die auf der Gemeinde vorhandenen physischen Unterlagen (Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 2).
- 2.3. Gemäss Art. 11 Abs. 3 BauG entscheidet nach Vorliegen des Planungsberichts das zuständige Organ über die Änderungen (Satz 1). Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen (Satz 2).

Aufgrund dieser Bestimmung ist nicht gänzlich klar, ob das Protokoll der Gemeindeversammlung tatsächlich aufgelegt werden muss oder ob es reicht, wenn das Ergebnis der Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird. Dem kantonalen Amtsblatt Nr. 49/2020 vom 4. Dezember 2020 lässt sich entnehmen, dass – neben dem Planungsbericht – die Änderung der Bauordnung, die Detailpläne 1:1000 mit Gewässerabstandslinien (je mit Zonenplan oder Orthofoto), ein Übersichtsplan Zonenplan mit Gewässerabstandslinie im Massstab 1:5000 sowie die Gefahrenkarte sowohl auf der Gemeindekanzlei aufgelegt haben, wie auch auf der kommunalen Website publiziert waren. Ob auch das Protokoll der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei auflag, wie dies von der Rekursgegnerin behauptet wird, lässt sich nicht mehr überprüfen. Indessen waren neben den

Karten über die Ausscheidung der Gewässerräume auch die Resultate der Gemeindeversammlung bekannt. Insofern war bekannt, dass und vor allem auch was über die Ausscheidung der Gewässerräume an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 entschieden wurde. Somit ist der Rekurrentin kein Nachteil entstanden, weshalb der entsprechende verfahrensrechtliche Antrag auf Wiederholung der öffentlichen Auflage während 20 Tagen unter Ansetzung einer Rekursfrist abzulehnen ist. Unter diesen Umständen fällt auch der rekurrentische (Eventual-)Antrag Nr. 2, wonach die Rekursgegnerin anzuweisen sei, das Protokoll zu den Festsetzungsbeschlüssen der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020, Traktanden 6.1 und 6.2, der Rekurrentin nachzureichen und dieser eine 20-tägige Frist zur Ergänzung beziehungsweise Anpassung der Rekursanträge und -begründung anzusetzen, ausser Betracht.

3. Die Kantone sind gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) nach Anhörung der betroffenen Kreise verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): Die natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a), den Schutz vor Hochwasser (lit. b) und die Gewässernutzung (lit. c). Ebenfalls müssen die Kantone für die Revitalisierung der Gewässer sorgen und die diesbezüglichen Planungen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung umsetzen (Art. 38a GSchG). Im Kanton Schaffhausen sind gemäss Art. 6^{bis} des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG; SHR 721.100) die Gemeinden im Rahmen der Bundesgesetzgebung für die Ausscheidung des Gewässerraums zuständig.

Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201) statuiert für Biotop von nationaler Bedeutung, kantonale Naturschutzgebiete, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie – bei gewässerbezogenen Schutzziele – Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonale Landschaftsschutzgebiete die Mindestbreiten, welche als Gewässerräume für Fließgewässer von den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden ausgeschieden werden müssen. Art. 41a Abs. 2 GSchV statuiert sodann für die übrigen Gebiete die Mindestbreiten, welche als Gewässerräume für Fließgewässer von den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden ausgeschieden werden müssen. Art. 41a Abs. 3 GSchV hält schliesslich fest, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser (lit. a), des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes (lit. b), der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (lit. c) und einer Gewässernutzung (lit. d).

Der zuständigen Behörde kommt ein gewisser Spielraum bei der Festlegung des Gewässerraums zu. Der Gewässerraum stellt ein Korridor dar, wobei das Fliessgewässer nicht in der Mitte dieses Korridors liegen muss. Die Festlegung des Gewässerraums als Korridor soll der zuständigen Behörde ermöglichen, den Gewässerraum an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und soll so seine natürliche Funktion gewährleisten und dem Hochwasserschutz dienen (Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt [BAFU] zur Parlamentarischen Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer [07.492] – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung vom 20. April 2011, S. 10 f.).

4. Inhaltlich ist im Folgenden zu prüfen, ob die Rekursgegnerin die Gewässerräume korrekt ausgeschieden und die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen eingehalten hat oder nicht.
- 4.1. Ungenügende Sachverhaltsfeststellung / Vornahme einer einseitigen und unzureichenden Interessenabwägung durch die Rekursgegnerin:
 - 4.1.1. In allgemeiner Hinsicht rügt die Rekurrentin eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung sowie die Vornahme einer einseitigen und unzureichenden Interessenabwägung durch die Rekursgegnerin. So würden im Planungsbericht der Rekursgegnerin vom 16. September 2020 Aussagen zu den uferbezogenen Lebensräumen und den darin vorkommenden Pflanzen und Tieren (insbesondere schützenswerte und geschützte, seltene und gefährdete Arten) fehlen. Offenbar seien hierzu keine Erhebungen gemacht worden. Dies falle in Bezug auf die durch die Rekursgegnerin vorgenommene einseitige Interessenabwägung, welche stark auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Intensivnutzung eingehe, negativ ins Gewicht. So befinde sich zwischen Karolihof, Cholstatt und Bibernmühle ein besonders wertvoller Abschnitt der Biber, welcher verschiedene hochkarätige Schutzgebiete umfasse: Das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (SH6203), das Auengebiet von nationaler Bedeutung (Nr. 342), die Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1411), das Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler und nationaler Bedeutung (Nr. 2), das Flachmoor von regionaler Bedeutung (Nr. 407). Die meisten dieser Schutzgebiete seien im Planungsbericht nicht erwähnt und in den Situationsplänen nicht eingezeichnet. Der Sachverhalt sei somit klarerweise ungenügend erstellt, was im Planungsbericht und in den Situationsplänen 1:1000 zu korrigieren sei. Hinzukomme, dass der Planungsbericht im Zusammenhang mit den behandelten Gewässerabschnitten wiederholt ausführe, dass gemäss der Gefahrenhinweisfläche eine Hochwassergefahr bestehe, welche noch nicht detailliert untersucht worden sei. Soweit ausreichende Erhebungen und Analysen der

Hochwassergefahr entlang der relevanten Fliessgewässerabschnitte nicht vorliegen würden, seien diese nachzuholen, um Art. 41a Abs. 3 lit. s GSchV zu erfüllen (Rekurstschrift vom 24. Dezember 2020, S. 10 f.).

Bezüglich der einseitigen und unzureichenden Interessenabwägung macht die Rekursantin geltend, dass an verschiedenen Stellen im Planungsbericht deutlich werde, dass die Rekursgegnerin die Bewirtschaftungseinschränkungen der Landwirte so weit wie möglich – dies zu Ungunsten der natürlichen Funktionen der Gewässer und der Funktion zum Schutz vor Hochwasser – minimiert habe. In zahlreichen Fällen habe die Rekursgegnerin die Strassen beziehungsweise Wege, zum Teil sogar beidseits des Fliessgewässers, in den Gewässerraum integriert. Dies obschon mit einer asymmetrischen Korridorausscheidung aus Sicht des Gewässer- und Naturschutzes an verschiedenen Abschnitten bessere Lösungen hätten getroffen werden können. Die Rekursgegnerin habe der Gleichbehandlung der Eigentümer (beispielsweise durch eine mittige Ausscheidung des Gewässerraums oder durch einen Verzicht auf die Erhöhung der Gewässerraumbreite) ein zu grosses Gewicht beigemessen. Teilweise sei auch im Bereich von bestehenden Naturschutzgebieten und Gewässerabschnitten mit grossem Revitalisierungsnutzen (wie die oben genannten Gebiete) entlang des Fliessgewässers Biber die Breite des Gewässerraums nicht bis an die Grenzen des Schutzperimeters ausgeweitet worden, obwohl dies möglich und bundesrechtlich gestützt auf Art. 41a Abs. 1 und Abs. 3 lit. b GSchV zu prüfen gewesen wäre. Beim Wiesholzgraben, Abschnitt Wi1 und Wi2, habe die Rekursgegnerin sodann gänzlich auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet, obwohl die kantonale Revitalisierungsplanung diese Abschnitte als Fliessgewässer bestimmt und sogar mit geringem bis mittlerem Revitalisierungsnutzen bezeichnet habe. Auch der Prüfbericht der Vorprüfung, welcher durch das Planungs- und Naturschutzamt erstellt worden sei, übe an der durchgeführten Interessenabwägung Kritik. Dennoch habe die Rekursgegnerin zahlreiche Wege in den Gewässerraum integriert, obwohl dies oftmals durch eine asymmetrische Ausscheidung der Gewässerräume hätte vermieden werden können. Die Kritik im Prüfbericht sei demnach nicht umgesetzt worden durch die Rekursgegnerin (Rekurstschrift vom 24. Dezember 2020, S. 12 ff.).

- 4.1.2. Die Rekursgegnerin und Tiefbau Schaffhausen liessen sich hierzu nicht vernehmen. Das kantonale Planungs- und Naturschutzamt führt bezüglich der Interessenabwägung in ihrer Fachstellungnahme vom 1. Juni 2021 aus, dass ihrerseits bereits in der Vorprüfung auf die mangelhafte Interessenabwägung hingewiesen worden sei. Dieser Mangel setze sich in der Genehmigungsvorlage fort. So seien insbesondere die Abschnitte B1,

B2, B3, B4, P1, H2 und Wi2 unzureichend begründet worden. Zudem seien die Abschnitte P1 und Wi1 in der Vorprüfung zwar noch vorhanden gewesen, würden nunmehr in der Genehmigungsvorlage jedoch fehlen (Stellungnahme vom 1. Juni 2021, S. 1).

- 4.1.3. Die Rekursgegnerin hat im Planungsbericht tatsächlich die verschiedenen Interessen teilweise nur mangelhaft gegeneinander abgewogen und teilweise auch den Sachverhalt nur ungenügend festgestellt. Darauf wird im Folgenden weiter einzugehen sein.
- 4.2. Festlegung der Gewässerräume mit möglichst wenigen bestehenden Verkehrsanlagen und intensiv bewirtschaftete landseitige Gewässerraumrandstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV als Ausnahme (Rekursantrag Ziff. 4.1.):
- 4.2.1. Die Rekurrentin führt aus, dass sich aus den Situationsplänen Massstab 1:1000 ergebe, dass die Rekursgegnerin bei zahlreichen Gewässerabschnitten (Situationsplan Biber 1: Beerachergraben / Oberer Wiesengraben Be 1; Situationsplan Biber 2, Abschnitt B1; Situationsplan Biber 3, Abschnitt B1; Situationsplan Biber 4, Abschnitt B2; Situationsplan Biber 5, Abschnitt B2/B3; Situationsplan Biber 5, Abschnitt B4; Situationsplan Biber 6, Abschnitt B4; Situationsplan Biber 7, Abschnitt B4; Situationsplan Herrenberggraben, Abschnitt H3; Situationsplan Uttwiesengraben, Abschnitt U1; Situationsplan Wattgraben 2, Abschnitt W1; Situationsplan Wiesholzgraben 2, Abschnitt Wi2; Situationsplan Wiesholzgraben 3, Abschnitt Wi2; Situationsplan Wiesholzgraben 3, Abschnitt Wi3) Wege beziehungsweise Strassen in den Gewässerraum integriert habe. Für diese Gewässerabschnitte sei der jeweilige Gewässerraum jedoch so festzulegen, dass möglichst keine beziehungsweise wenige bestehende Verkehrsanlagen darin zu liegen kommen würden und dass intensiv bewirtschaftete landseitige Gewässerraumrandstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV die Ausnahme bleiben würden. Sodann zeige die Legende zu den Plänen unter «weiteren Inhalten» jeweils eine braun gepunktete Fläche mit der Erklärung «Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung Gewässerräume gemäss landwirtschaftlicher Abstandvorschrift». Es sei unklar, ob damit die bisherigen Abstände für das Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger in einem Streifen von jeweils 3 m Breite ab Ufer-Böschungsoberkante (gemäss Anhang 2.5, Ziff. 1.1. Abs. 1 lit. e und Anhang 2.6, Ziff. 3.3.1. Abs. 1 lit. d der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV; SR 814.8]) dargestellt würden oder ob damit die Fläche mit extensiver Bewirtschaftung (nach Art. 36a Abs. 3 GSchV in Verbindung mit Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV) dargestellt würden. Bei der Überarbeitung der Situationspläne seien diese Unklarheiten deshalb zu beseitigen, indem

klarzustellen sei, wo nach der definitiven Festlegung der Gewässerräume nur eine extensive Nutzung zulässig sei und wo der Ausnahmetatbestand von Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV greife (Rekursschrift vom 24. Dezember 2020, S. 15 ff.).

- 4.2.2. Die Rekursgegnerin hält an ihrer Ausscheidung der Gewässerräume fest. Bezüglich des rekurrentischen Vorbringens, dass möglichst wenig Verkehrsanlagen im Gewässerraum zu liegen kommen sollten und dass intensiv bewirtschaftete Gewässerraumrandstreifen die Ausnahme bleiben sollten, führt die Rekursgegnerin aus, dass zahlreiche Fließgewässer in der Gemeinde Ramsen einseitig oder beidseitig Strassen oder Wege aufweisen würden. Bei beidseitig vorhandenen Verkehrsflächen erübrige sich die Diskussion über einen asymmetrischen Gewässerraum, bei einseitig vorhandenen Verkehrsflächen hingegen sei der Gewässerraum asymmetrisch auszuscheiden. Die Rekurrentin gehe fälschlicherweise davon aus, dass im Falle einer Revitalisierung eines Gewässers immer die Strasse oder der Weg bestehen bleibe und das Gewässer asymmetrisch revitalisiert werden müsse. Dies scheine in einigen Fällen nicht zuzutreffen. Sie habe die Gewässerräume nach dem Grundsatz ausgeschieden, dass eine symmetrische Ausscheidung den bestmöglichen Schutz eines Gewässers garantiere und dass eine asymmetrische Ausscheidung nur ausgeführt werden solle, wenn dies aus zwingenden Gründen (wie beispielsweise ein zukünftiger Ausbau einer Strasse) notwendig sei oder wenn das Gewässer dadurch aufgewertet werden könne (wie beispielsweise die Revitalisierung im Bereich Ortsteil Wilen). Wobei von Letzterem nur Gebrauch gemacht worden sei, wenn bereits ein Projekt vorgelegen habe (Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 2).
- 4.2.3. Die Rekurrentin hält dem in ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2021 entgegen, dass gemäss dem Planungsbericht (vom 4. Januar 2021) eine eventuelle Verlegung von Strassen oder Flurwegen nur in drei Fällen überhaupt als Möglichkeit erwähnt werde (Abschnitt B2, S. 19, Abschnitt B4, S. 20, und Abschnitt Wi2; vgl. S. 29). Sie stelle eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums dort in Frage, wo entlang des Uferbereichs ein- oder vor allem beidseitig Strassen oder Flurwege vorhanden seien, welche die Uferlebensräume beeinträchtigen würden (Stellungnahme vom 26. Februar 2021, S. 3). Die Rekursgegnerin verzichtete auf eine weitergehende Stellungnahme hierzu (vgl. Schreiben vom 15. März 2021).
- 4.2.4. Das Planungs- und Naturschutzamt liess sich diesbezüglich nicht vernehmen. Tiefbau Schaffhausen führt zu diesem Punkt in seiner Fachstellungnahme vom 19. Mai 2021 aus, dass eine asymmetrische Ausscheidung aufgrund einer Anlage dort Sinn mache, wo sich Strassen oder Wege nur auf einer Seite eines Gewässers befinden würden.

Eine solche Situation komme beispielsweise an der Biber ab der Biberbrücke in Ram-
sen flussaufwärts auf einer Länge von 900 m vor, aber auch am Wattgraben und am
Almengraben. In diesen Bereichen könne je nach Situation eine asymmetrische oder
symmetrische Ausscheidung Sinn machen und jede für sich einen «ökologischen Mehr-
wert» bringen. Es gebe auch keine Bestimmung, die besage, dass Strassen oder Wege
ausserhalb des Gewässerraumes liegen müssten. Zudem stellt es klar, dass die Bewil-
ligung von Bewirtschaftungsausnahmen für Randstreifen gemäss GSchV Art. 41c
Abs. 4^{bis} GSchV nicht Gegenstand des kommunalen Nutzungsplanungsverfahrens
seien und im Rahmen eines anderen Verfahrens separat und einzelfallweise vom Land-
wirtschaftsamt geprüft und gegebenenfalls bewilligt würden (Stellungnahme vom
19. Mai 2021, S. 1).

4.2.5. Die Rekurrentin hält den Ausführungen von Tiefbau Schaffhausen entgegen, dass im
Gewässerraum grundsätzlich ein Bauverbot gelte und dass darin (gemäss Art. 36a
GSchG und Art. 41c GSchV) lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung
zulässig sei. Neue Fahrwege wie landwirtschaftliche Güterwege oder Unterhaltswege
mit einer befestigten Oberfläche (Kies, Mergel, Bauschutt, Asphalt) seien im Gewässer-
raum – ausser bei beengten Platzverhältnissen – nicht zulässig (Erläuternder Bericht
des BAFU, a.a.O., S. 11). Deshalb werde durch den erläuternden Bericht (S. 11) ange-
regt, dass bestehende Fahrwege, Leitungen oder vergleichbare Anlagen aus dem Ge-
wässerraum verlegt werden sollten, wenn dies für ein Hochwasserschutz- oder Revita-
lisierungsprojekt erforderlich und mit verhältnismässigen Kosten verbunden sei (Stel-
lungnahme vom 17. Juni 2021, S. 2).

4.2.6. Gemäss ihren Ausführungen hat die Rekursgegnerin die Gewässerräume nach dem
Grundsatz ausgeschieden, dass eine symmetrische Ausscheidung den bestmöglichen
Schutz eines Gewässers garantiere und dass eine asymmetrische Ausscheidung nur
aus zwingenden Gründen ausgeführt werden solle. Die Rekursgegnerin hat somit von
dem ihr zukommenden Planungsermessen Gebrauch gemacht. Auch gibt es keine Be-
stimmung, die vorschreibt, dass Strassen oder Wege ausserhalb des Gewässerraums
liegen müssen, und auch das BAFU regt eine entsprechende Ausscheidung in ihrem
erläuternden Bericht nur an, ohne diese aber direkt vorzuschreiben. Das Vorgehen der
Rekursgegnerin ist somit insgesamt nicht zu beanstanden und der Rekurs ist diesbe-
züglich abzuweisen.

4.3. Geltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen (extensive Nut-
zung) im gesamten Gewässerraum (ausser Fälle nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV; Re-
kursantrag Ziff. 4.2.):

- 4.3.1. Bezüglich des Rekursantrages Ziff. 4.2. führt die Rekurrentin aus, dass – sollten die braun gepunkteten Flächen in den Legenden zu den Plänen die effektiv extensiv bewirtschafteten Gewässerraumflächen darstellen (vgl. Ziff. 4.2.1.) und sollte die Rekursgegnerin tatsächlich Gewässerraumbereiche mit Intensiv-Landwirtschaft ermöglichen wollen – die Rekursgegnerin in viel zu weitgehender, nahezu missbräuchlicher Weise vom Ausnahmetatbestand von Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV Gebrauch mache (Rekurschrift vom 24. Dezember 2020, S. 19).
- 4.3.2. Die Rekursgegnerin führt diesbezüglich aus, dass die Gewässerschutzverordnung die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen (extensive Nutzung) abschliessend regle. Die in den Plänen aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift seien lediglich als Hinweise aufgeführt, damit für die betroffenen Landwirte ersichtlich werde, welche Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss ChemRRV gelten würden (Einsatz von Pflanzenschutzmittel 6 m ab Uferlinie; Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 2).
- 4.3.3. Die Rekurrentin erwidert in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2021, dass dieser Hinweis im Rahmen der Gewässerraumausscheidung verwirrend erscheine und nicht sinnvoll sei. Zudem gehe es nicht um eine Vorgabe der ChemRRV, sondern um eine Voraussetzung der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) im Zusammenhang mit der Anrechenbarkeit von Biodiversitätsförderflächen (vgl. Art. 21 DZV und Anhang 1, Ziff. 9.6). In den Legenden zu den Detailplänen werde erklärt, dass es sich um Bewirtschaftungseinschränkungen «nach Ausscheidung Gewässerräume gemäss landwirtschaftlicher Abstandsvorschrift» handle. Dies sei jedoch offensichtlich irreführend und falsch, weil nach der rechtskräftigen Ausscheidung der Gewässerräume gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV im gesamten Gewässerraum – also auch jenseits der 6 m Grenze – nur noch eine extensive Bewirtschaftung zulässig sei. Die Rekursgegnerin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme zu diesem Punkt (vgl. Schreiben vom 15. März 2021).
- 4.3.4. Das kantonale Planungs- und Naturschutzamt führt in ihrer Fachstellungnahme vom 1. Juni 2021 aus, dass die braunen Linien respektive gepunkteten Flächen eingeführt worden seien, um aufzuzeigen, dass Bewirtschaftungseinschränkungen bereits vor der Ausscheidung der Gewässerräume bestanden hätten. Diese Darstellung sei auch vom Landwirtschaftsamt begrüsst worden und habe die Argumentation für die Gewässerräume unterstützt. Allerdings liege bei der Legende ein Fehler vor, weil dort Bewirtschaftungseinschränkungen nach Ausscheiden der Gewässerräume stehe, was eben

nicht der Fall sei. Leider habe sich dieser Fehler durch mehrere Gewässerraumauscheidungen fortgesetzt, bis er 2020 beachtet und korrigiert worden sei (Stellungnahme vom 1. Juni 2021, S. 2).

- 4.3.5. Tiefbau Schaffhausen hält in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2021 fest, dass seitens der Rekurrentin in dieser Hinsicht ein Missverständnis vorliege. Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen würden weiterhin gelten und seien in den Auflageplänen lediglich zur Veranschaulichung eingetragen, damit die betroffenen Landwirte einfach feststellen könnten, wo die Gewässerräume zu zusätzlichen Einschränkungen führen würden und wo nicht. Ausnahmen würden nicht von der Gemeinde, sondern vom kantonalen Landwirtschaftsamt einzelfallweise beurteilt und genehmigt werden und seien nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens (vgl. Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV; Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 2).
- 4.3.6. Die Rekurrentin hält bezüglich den Ausführungen von Tiefbau Schaffhausen nochmals fest, dass jedoch durch eine vorausschauende Festlegung der Gewässerräume angestrebt werden könne, dass solche Ausnahmen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV weniger oft zum Tragen kommen würden (Stellungnahme vom 17. Juni 2021, S. 3).
- 4.3.7. Sowohl das kantonale Planungs- und Naturschutzamt wie auch Tiefbau Schaffhausen teilen in ihren jeweiligen Fachstellungen mit, dass es sich in diesem Punkt um ein Missverständnis handelt, weil die Legende falsch sei (es stehe in der Legende «Bewirtschaftungseinschränkungen nach Ausscheiden der Gewässerräume», was eben gerade nicht der Fall sei). Diesem Punkt kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu und es ist vorzumerken, dass es sich diesbezüglich um ein Missverständnis handelt.
- 4.4. Erhöhung der Breite des Gewässerraums bei Gewässerabschnitten und Uferbereichen in bestehenden Naturschutzzonen und Anpassung an die Grenze des Schutzperimeters der Naturschutzzonen (Rekursantrag Ziff. 4.3.):
- 4.4.1. Die Rekurrentin bringt vor, dass diverse Gewässerräume besser mit den Grenzen der Schutzperimeter der Naturschutzgebiete abzustimmen und die Gewässerraumbreiten in einer Weise zu erhöhen seien, dass sie in Übereinstimmung mit Art. 41a Abs. 1 GSchV stehen würden. Dies solle für folgende Gewässerräume gelten:
- Situationsplan Biber 4, Abschnitt B2: Der Gewässerraum sei südwestlich weniger breit als der Perimeter des kommunalen Naturschutzgebiets «Feuchtgraben Rosengarten», Objekt-Nr. 2C.4 des Naturschutz-Inventars Ramsen, vgl. Liegenschaft mit der Grundbuch-Nr. 656;

- Situationsplan Biber 9, Abschnitt B7: Der Gewässerraum integriere aus nicht nachvollziehbaren Gründen in nordwestlicher Richtung in der Nähe der Strassenabzweigung und auch vor dem Bereich der die Biber querenden Strasse nicht das ganze kommunale Schutzgebiet beziehungsweise Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 342 Bibernüli;
- Situationsplan Biber 9, Abschnitt B8: Im Bereich des Biber Altarms («Rosswaid») sollte die ganze kommunale Schutzfläche, mindestens aber der Schutzperimeter der Aue von nationaler Bedeutung und der von der Naturgefahrenzone erfasste Bereich vollständig in den Gewässerraum integriert werden;
- Situationsplan Biber 10 / Rhein 1, Abschnitt BA1: Der Gewässerraum integriere in nordwestlicher Richtung vor der Einmündung in den Rhein nicht das ganze kommunale Schutzgebiet beziehungsweise Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 342 Bibernüli;
- Situationsplan Püntgraben / Püntkanal, Abschnitt P1: Der Gewässerraum integriere in südwestliche Richtung nicht das ganze kommunale Schutzgebiet «Feuchtgraben Rosengarten», Objekt-Nr. 2C.4 gemäss Naturschutz-Inventar Ramsen;
- Situationsplan Püntgraben / Püntkanal Abschnitt P2: Der Gewässerraum integriere in östliche Richtung (Rosenarten) nicht das ganze kommunale Schutzgebiet;
(Rekurschrift vom 24. Dezember 2020, S. 21 f.).

4.4.2. Die Rekursgegnerin hält fest, dass der Gewässerraum im Regelfall entsprechend den vorhandenen Naturschutzzonen und -objekten ausgeschieden worden sei. In gewissen begründeten Fällen sei davon abgewichen worden. Dabei handle es sich stets um Flächen, welche bisher intensiv bewirtschaftet worden seien. Bei diesen Flächen sei im Rahmen der derzeit in Bearbeitung befindlichen Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu prüfen, wie mit diesen Flächen umgegangen werden solle (Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 3).

4.4.3. Das kantonale Planungs- und Naturschutzamt liess sich zu diesem Punkt nicht vernehmen. Tiefbau Schaffhausen befürwortet in seiner Stellungnahme die rekurrentischen Ausführungen. Tatsächlich gebe es verschiedene Bereiche, in welchen die Gewässerräume in bestehenden Schutzgebieten auf die gesamte Schutzgebietsfläche ausgedehnt werden sollten. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite und eine Anpassung an den Schutzperimeter (teilweise auch mittels asymmetrischer Festlegung) bewirke in diesen Bereichen keinerlei Nachteile für die Landwirtschaft. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum die Rekursgegnerin die Gewässerräume nicht gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend den Schutzgebietsausdehnungen ausgeschieden habe (Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 2).

- 4.4.4. In diesem Punkt vermag die Begründung der Rekursgegnerin nicht zu überzeugen. Der Naturschutzraum und der Gewässerraum müssen koordiniert werden und übereinstimmen – etwas Anderes macht keinen Sinn. Zudem wird der Gewässerraum bereits heute und nicht erst in einem späteren Zeitpunkt (mit der Nutzungsplanung) festgelegt. Dem rekurrentischen Antrag ist daher zu entsprechen und der Beschluss der Rekursgegnerin vom 26. November 2020 ist in diesem Punkt aufzuheben.
- 4.5. Erhöhung der Gewässerraumbreite im Bereich von Gewässerabschnitten mit mittlerem bis grossem Revitalisierungsnutzen (Rekursantrag Ziff. 4.4.):
- 4.5.1. Im Bereich von Gewässerabschnitten mit mittleren bis grossen Revitalisierungsnutzen sei gemäss der Rekurrentin die Gewässerraumbreite so zu erhöhen, dass die Revitalisierung gefördert und erleichtert werde. Deshalb sei bei allen Abschnitten der Biber nochmals zu prüfen, ob der Gewässerraum zu verbreitern sei, um die Revitalisierungsinteressen wirksam sicherzustellen (Rekursschrift vom 24. Dezember 2020, S. 22).
- 4.5.2. Die Rekursgegnerin führt aus, dass bei sämtlichen Abschnitten mit einem mittleren oder hohen Nutzen aufgrund der Revitalisierungsplanung des Kantons Schaffhausen geprüft worden sei, ob eine Revitalisierung umsetzbar sei. In allen Abschnitten sei dies der Fall. Die Gegenpartei führe aus, dass durch die Erhöhung der Breite beziehungsweise eine asymmetrische Festlegung der Gewässerräume die Durchführung von Revitalisierungen gefördert und erleichtert werde. Eine Revitalisierung respektive Aufweitung erfordere aber im Regelfall den Zukauf von Landfläche oder das Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers, was wiederum Verhandlungsgeschick und Ressourcen erfordere. Ein widerwillig aufgedrückter Gewässerraum wirke sich in den meisten Fällen nicht positiv auf dieses Ergebnis aus. Es sei deshalb fragwürdig, einen grösseren Gewässerraum mit der Förderung oder Erleichterung einer Revitalisierung gleichzusetzen (Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 3).
- 4.5.3. Die Rekurrentin erwidert unter Verweis auf Art. 41a Abs. 3 Bst. b GSchV, dass die Rekursgegnerin mit dieser Ansicht den zwingenden Auftrag, die – falls dies für die Revitalisierung erforderlich sei – Gewässerraumbreite zu erhöhen, missachte. Zudem weist die Rekurrentin darauf hin, dass das Umweltrecht den Behörden auf einer breiten Basis die Möglichkeit einer Enteignung einräume, wobei das Enteignungsverfahren erst zur Anwendung gelange, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führten (vgl. Art. 68 GSchG; Stellungnahme vom 26. Februar 2021, S. 4). Die Rekursgegnerin liess sich hierzu nicht erneut vernehmen (vgl. Schreiben vom 15. März 2021).
- 4.5.4. Das kantonale Planungs- und Naturschutzamt liess sich zu diesem Punkt nicht vernehmen. Tiefbau Schaffhausen teilte in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2021 mit, dass

zwingend in folgenden Gewässerabschnitten mit einem hohen Nutzen eine allfällige Erhöhung der Gewässerraumbreite zu prüfen sei: Wattgraben ab Mündung in die Biber bis zur Landesgrenze, Almengraben, Biber unterhalb Ramsen ab Dorfausgang bis Wilen, Biber ab Karollihof bis zur Mündung in den Rhein (innerhalb Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung). In diesen Abschnitten müsse ein allfälliger Verzicht auf eine Vergrösserung des Gewässerraumes entsprechend begründet werden. In den übrigen Gewässerabschnitten müsse eine Prüfung einer Vergrösserung des Gewässerraumes nicht zwingend erfolgen. Eine asymmetrische Ausscheidung oder auch Erhöhung der Gewässerraumbreite mache insbesondere dort Sinn, wo bereits eine Projektidee für eine Revitalisierung vorliege (wie beispielsweise in den Abschnitten, welche gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung mit erster Priorität versehen seien). Solche Abschnitte seien in Ramsen in der ersten Revitalisierungsetappe, welche bis 2035 dauere, nur für die Biber vorhanden. Bis auf den Abschnitt «Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung» (Mündungsbereich der Biber) seien zudem alle Projekte bereits umgesetzt. Insofern stimmten die entsprechenden Ausführungen in der Replik der Rekurrentin (Ziff. 9) nicht. Die vorliegende Gewässerraumausscheidung beziehe diese Projekte entsprechend korrekt ein. Asymmetrische Ausscheidungen wegen allfälliger, heute noch nicht bekannter Revitalisierungsabsichten seien in Ramsen nicht erforderlich. Im Rahmen einer Prüfung sei jedoch in den oben genannten Bereichen abzuklären, wo eine asymmetrische Ausscheidung einen «ökologischen Mehrwert» ergebe und wo nicht. Dies könne im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen und müsse nicht als generelle Vorgabe gelten. Denn der «ökologische Mehrwert» und die ökologische Funktion eines Gewässers seien bereits im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung ermittelt worden. Somit sei es nicht erforderlich, entsprechende Abklärungen für jedes einzelne Gewässer nochmals vorzunehmen. Revitalisierung bedeute nicht immer eine Aufweitung eines Gewässers mit Beanspruchung von zusätzlichem Land für eine möglichst grosse Gewässerbreite. Je nach Situation könnten auch wertvolle Revitalisierungen innerhalb des verfügbaren Raumes der bestehenden Gewässerparzelle mittels Strukturierungsmassnahmen erfolgen. Die kantonale Revitalisierungsplanung sehe deshalb auch fünf Revitalisierungstypen vor: Aufweitung, Ausdolung, Strukturaufwertung, Längsvernetzung und neuer Gewässerlauf. Lediglich die drei Massnahmentypen Aufweitung, Ausdolung und neuer Gewässerlauf erfordere zusätzlichen Raum. Die beiden anderen Massnahmentypen Strukturverbesserung und Längsvernetzung erfordere dagegen keinen zusätzlichen Raum und demzufolge auch keinen grösseren Gewässerraum (Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 2 f. und S. 5).

Hinzukomme, dass ein grösserer Gewässerraum alleine noch keine Revitalisierung garantiere. Tatsächlich sei es so, dass die erfolgreiche bauliche Umsetzung eines Revi-

talisierungsprojekts, sofern es sich auf einem nicht gemeindeeigenen Grundstück befinde, stets auf das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers angewiesen sei. Ein Gewässerraum könne jedoch vorsorglich dazu beitragen, dass auf einer solchen Fläche keine Bauten und Anlagen erstellt würden, die eine spätere Revitalisierung erschweren oder gar verunmöglichten. Daher sei es sinnvoll, vorsorglich Gewässerräume grosszügiger und allenfalls auch asymmetrisch auszuscheiden, jedoch nur in denjenigen Bereichen, welche sich dazu eignen würden (zum Beispiel in den «blauen» Abschnitten gemäss Revitalisierungsplanung) und bei welchen tatsächlich eine gewisse Chance bestehe, dass Projekte dereinst auch umgesetzt werden würden (Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 5 f.).

- 4.5.5. Die Rekurrentin hält zu diesem Punkt in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2021 (S. 3) fest, dass – entgegen der Ansicht von Tiefbau Schaffhausen – eine Erhöhung der Gewässerraumbreite auch für prioritäre Abschnitte mit einem mittleren beziehungsweise geringeren Nutzen gelten müsse.
- 4.5.6. Gemäss Tiefbau Schaffhausen muss im Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung die Frage einer Verbreiterung des Gewässerraumes geprüft werden. Deshalb ist – entgegen der rekurrentischen Ansicht – nicht bei allen Abschnitten der Biber nochmals zu prüfen, ob der Gewässerraum zur wirksamen Sicherstellung der Revitalisierungsinteressen zu verbreitern ist. Dies hat lediglich im Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung zu erfolgen. Insofern ist der rekurrentische Antrag teilweise gutzuheissen und der Beschluss der Rekursgegnerin vom 26. November 2020 ist in diesem Punkt aufzuheben. Die Rekursgegnerin ist daher anzuweisen, beim Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung eine erneute Prüfung der Verbreiterung des Gewässerraumes vorzunehmen und diesbezüglich ein erneutes Verfahren einzuleiten.
- 4.6. Ausscheidung eines Gewässerraums im Abschnitt Wi1 beim Wiesholzgraben (Rekursantrag Ziff. 4.5.):
 - 4.6.1. Die Rekurrentin ist der Ansicht, dass beim Abschnitt Wi1 des Wiesholzgrabens ein Gewässerraum festzulegen sei. Sie führt diesbezüglich aus, dass es sich gemäss Ansicht der Rekursgegnerin beim Wiesholzgraben nicht um ein Gewässer, sondern um einen Oberflächenabfluss handle. Dieser Ansicht könne nicht gefolgt werden. Denn in der Landeskarte von Swisstopo sei im betroffenen Abschnitt ein Gewässerlauf verzeichnet. Dieser Abschnitt sei auch in der Gewässernetzkarte des Kantons Schaffhausen als oberirdisches Gewässer eingetragen. Der von der Rekursgegnerin vorgebrachte Grundsatz, wonach im Baugebiet auf die Ausscheidung von Gewässerraum verzichtet werde, sei nicht haltbar (Rekursschrift vom 24. Dezember 2020, S. 24).

4.6.2. Die Rekursgegnerin teilt mit, dass sie der Ansicht sei, dass es sich beim Abschnitt Wi1 des Wiesholzgrabens nicht um ein Gewässer handle. Die Begründung lasse sich im Planungsbericht zur Ausscheidung der Gewässerräume entnehmen (Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 3).

4.6.3. Tiefbau Schaffhausen stimmt der Rekurrentin zu und erachtet den Wiesholzgraben (gemäss dem kantonalen Gewässernetz und der amtlichen Vermessung) als ein Oberflächengewässer 3. Klasse. Es handle sich auch nicht um ein künstliches Gewässer. Eine Prüfung eines Gewässerraumes sei somit grundsätzlich vorzunehmen. Die ausgewiesenen Hochwasser- respektive Schutzdefizitflächen würden einen Gewässerraum, insbesondere auch im eingedolten Bereich des Baches, erfordern. Die Begründung der Rekursgegnerin im Planungsbericht, wonach in der Siegfried- sowie Schulkarte im Bereich «Wiesholz» kein Gewässer eingetragen sei, sei nicht korrekt. In solchen Karten seien eingedolte Gewässer grundsätzlich nie eingezeichnet. Eingetragen seien nur offene Gewässer. Seit dem Jahr 1958 sei der Wiesholzgraben in den offenen Teilen (Oberlauf und Unterlauf im Bereich des Ortsteils «Wiesholz») in der Landeskarte eingezeichnet. Zudem habe der Wiesholzgraben Hochwassergefahrenflächen verursacht, welche zu einem flächenhaften Schutzdefizit geführt hätte. Im Ortsteil «Wiesholz» könne deshalb nicht generell auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden. Unter Berücksichtigung allfälliger überwiegender Interessen (Art. 41a Abs. 5 GSchV) habe der Kanton diejenigen Gewässer bestimmt, welche im Rahmen der Festlegung der Gewässerräume als künstlich bezeichnet worden seien und bei welchen demzufolge gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV auf eine Ausscheidung verzichtet werden könne. In der Gemeinde Ramsen seien keine Gewässerabschnitte als künstlich bezeichnet worden (Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 3 f.).

Auch das kantonale Planungs- und Naturschutzamt ist der Ansicht, dass beim Wiesholzgraben ein Gewässerraum ausgeschieden werden müsse. Der Abschnitt Wi1 sei bei der Vorprüfung noch enthalten gewesen. Deshalb erstaune es, dass gemäss den Ausführungen im Planungsbericht kein Gewässerraum mehr ausgeschieden werde, zumal an anderer Stelle im Planungsbericht eindeutig auf das kantonale Gewässernetz als Grundlage verwiesen werde (Stellungnahme vom 1. Juni 2021, S. 1).

Die Rekurrentin begrüsst diese Ausführungen in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2021 (S. 4).

4.6.4. Sowohl Tiefbau Schaffhausen wie auch das kantonale Planungs- und Naturschutzamt vertreten die Ansicht, dass beim Wiesholzgraben ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. Ihre entsprechenden Ausführungen in ihren jeweiligen Stellungnahmen überzeugen. Insofern ist der rekurrentische Antrag gutzuheissen und der Beschluss der

Rekursgegnerin vom 26. November 2020 ist in diesem Punkt aufzuheben. Die Rekursgegnerin ist daher anzuweisen, beim Ortsteil «Wiesholz» einen Gewässerraum auszuscheiden.

- 4.7. Gewährleistung des erforderlichen Raums zum Schutz vor Hochwasser (Rekursantrag Ziff. 4.6.):
 - 4.7.1. Schliesslich müsse gemäss Rekurrentin die Hochwassergefahr ausreichend berücksichtigt und die Gewässerräume nötigenfalls verbreitert werden. Aus den Situationsplänen ergebe sich, dass bei gewissen Gewässerabschnitten (Biber 2, Biber 3, Biber 8, Biber 9, Biber 10 und Wattgraben 4) der Gewässerraum nicht mit der Naturgefahrenzone korrespondiere, weshalb in solchen Konstellationen eine Erhöhung des Gewässerraums zur prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen sei (Rekursschreiben vom 24. Dezember 2020, S. 24).
 - 4.7.2. Die Rekursgegnerin teilt zu diesem Punkt mit, dass das Siedlungsgebiet der Gemeinde Ramsen – mit Ausnahme beim Wiesholzgraben – von keinem 100-jährlichen Hochwasser betroffen gewesen sei. Eine Verbreiterung des Gewässerraumes wegen Hochwasser sei dort sinnvoll, wo dies zur Minimierung der Hochwassergefährdung im Siedlungsgebiet notwendig sei. In der Gemeinde Ramsen seien jedoch nur vereinzelte landwirtschaftlich genutzte Flächen von einem 100-jährlichen Hochwasser gefährdet (Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 3).
 - 4.7.3. Das kantonale Planungs- und Naturschutzamt liess sich zu diesem Punkt nicht vernehmen. Tiefbau Schaffhausen führt diesbezüglich aus, dass die Hochwassergefahren – bis auf den Ortsteil «Wiesholz» – durch die Rekursgegnerin genügend berücksichtigt worden seien. Im Ortsteil «Wiesholz» müsse jedoch aufgrund der Hochwassergefährdung weitere Gewässerräume zusätzlich ausgeschieden und eine allfällige Vergrösserung der Gewässerräume geprüft werden. Hochwasser stelle nur dort ein Problem dar, wo Schutzdefizite entstünden. Hochwasserschutzmassnahmen würden auch nicht überall dort, wo ein Gewässer Hochwasserflächen verursache, ausgeführt, sondern nur dort, wo der erforderliche Schutz nicht gewährleistet sei und entsprechende Schutzdefizite bestünden. In der Gemeinde Ramsen gebe es aber sowohl im Bau- und Siedlungsgebiet, wie auch in der Landwirtschaftszone – mit Ausnahme des Ortsteils «Wiesholz» – keine flächenhaften Schutzdefizite (Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 4). Die Rekurrentin hält dem in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2021 (S. 4) nichts entgegen und nimmt die ausreichende Berücksichtigung der Hochwassergefahr – bis auf den Bereich «Wiesholz» – zur Kenntnis.

- 4.7.4. Gemäss Tiefbau Schaffhausen hat die Rekursgegnerin bis auf den Ortsteil «Wiesholz» die Hochwassergefahren genügend berücksichtigt, was die Rekurrentin in ihrer Stellungnahme zur Kenntnis nimmt. Der rekurrentische Antrag ist deshalb lediglich in Bezug auf den Ortsteil «Wiesholz» gutzuheissen und im Übrigen abzulehnen. Die Rekursgegnerin ist daher anzuweisen, bei der Ausscheidung des Gewässerraums beim Wiesholzgraben die Hochwassergefahr entsprechend zu berücksichtigen.
- 4.8. Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet (Rekursantrag Ziff. 4.7.):
- 4.8.1. Schlussendlich seien gemäss Rekurrentin auch im Bau- und Siedlungsgebiet Gewässerräume auszuscheiden, sofern dies durch die Rekursgegnerin noch nicht erfolgt sei (Rekursschreiben vom 24. Dezember 2020, S. 25).
- 4.8.2. Die Rekursgegnerin machte zu diesem Punkt lediglich einen allgemeinen Verweis auf ihre Ausführungen bezüglich des Wiesholzgrabens (vgl. Ziff. 4.6.2.; Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 3).
- 4.8.3. Gemäss Tiefbau Schaffhausen seien die Gewässerräume – bis auf den Ortsteil «Wiesholz» – im Bau- und Siedlungsgebiet durch die Rekursgegnerin korrekt ausgeschieden worden. Die Gewässerräume würden innerorts mittels Gewässerabstandslinien geometrisch begrenzt. Die erforderlichen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften seien in der kommunalen Bauordnung korrekt erläutert und mit der Bestimmung «innerhalb dieser Linien gelten die entsprechenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung» klar definiert. Zudem gelte innerorts, dass im Rahmen der Ausscheidung der Gewässerräume keine zusätzlichen Abklärungen zu treffen seien, damit Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV korrekt beurteilt und umgesetzt werden könne. Dazu diene die Schutzdefizitkarte. Würden Schutzdefizite vorliegen, sei eine allfällige Erhöhung der Gewässerraumbreite zu prüfen. In den übrigen Fällen nicht. In der Gemeinde Ramsen würde mit Ausnahme des Ortsteils «Wiesholz» aber keine Hochwassergefährdung respektive Schutzdefizite, welche eine Ausscheidung oder Vergrösserung der Gewässerräume erfordern würden, vorliegen (Stellungnahme vom 19. Mai 2021, S. 4f.). Die Rekurrentin begrüsst in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2021 (S. 4) die von Tiefbau Schaffhausen bestätigte Ausscheidung der Gewässerräume innerorts.
- 4.8.4. Gemäss Tiefbau Schaffhausen hat die Rekursgegnerin bis auf den Ortsteil «Wiesholz» die Gewässerräume im Bau- und Siedlungsgebiet korrekt ausgeschieden. Die Rekurrentin nimmt dies in ihrer Stellungnahme zur Kenntnis. Der rekurrentische Antrag ist deshalb lediglich in Bezug auf den Ortsteil «Wiesholz» gutzuheissen und im Übrigen

abzulehnen. Die Rekursgegnerin ist anzuweisen, die Ausscheidung des Gewässerraums beim Wiesholzgraben auch unter dem Gesichtspunkt Bau- und Siedlungsgebiet vorzunehmen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in formeller Hinsicht die rekurrentischen Anträge (Ziff. 1 und 2) abzulehnen sind. Es muss somit keine Wiederholung der öffentlichen Auflage vorgenommen werden. Auch muss das Protokoll zu den Festsetzungsbeschlüssen der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020 nicht nachgereicht werden. In materieller Hinsicht kann der Rekursgegnerin sodann kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie die Gewässerräume nach dem Grundsatz ausgeschieden hat, dass eine symmetrische Ausscheidung den bestmöglichen Schutz eines Gewässers garantiert und dass eine asymmetrische Ausscheidung nur aus zwingenden Gründen ausgeführt werden sollte. Diesbezüglich ist der Rekurs abzuweisen (vgl. Rekursanträge Ziff. 3, 4 und 4.1.). Demgegenüber ist der Rekurs bezüglich der Koordination zwischen Naturschutz- und Gewässerraum gutzuheissen und die Rekursgegnerin hat im Hinblick auf die unter Ziff. 4.4.1. genannten Ortsteile den Naturschutzraum und den Gewässerraum miteinander zu koordinieren (vgl. Rekursanträge Ziff. 3, 4 und 4.3.). Zudem hat die Rekursgegnerin beim Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung eine erneute Prüfung der Verbreiterung des Gewässerraumes vorzunehmen (vgl. Rekursantrag Ziff. 4.4.). Schliesslich hat die Rekursgegnerin im Ortsteil «Wiesholz» einen Gewässerraum auszuscheiden und dabei die Hochwassergefahr wie auch das Bau- und Siedlungsgebiet entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Rekursanträge Ziff. 3, 4, 4.5., 4.6., 4.7.); der Rekurs ist in diesem Punkt teilweise gutzuheissen. Im Übrigen wird festgestellt und vorgemerkt, dass es sich in Bezug auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkung (vgl. Ziff. 4.3.) um ein Missverständnis beziehungsweise einen Fehler in der Legende der Karte handelt; diesem Punkt kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. Rekursanträge Ziff. 3, 4, 4.2.).

In den Punkten, in welchen der Rekurs gutgeheissen wird, wird der Beschluss der Rekursgegnerin vom 26. November 2020 aufgehoben. Die Rekursgegnerin hat in diesen Punkten erneut das vollständige Verfahren durchzuführen.

6. Verfahren vor Verwaltungsbehörden sind grundsätzlich gebührenpflichtig (§ 3 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung, SHR 172.201).
- 6.1. Im Rechtsmittelverfahren vor Regierungsrat besteht für die Staatsgebühr ein Kostenrahmen von 500 bis 10'000 Franken (§ 13 Abs. 1 Verwaltungsgebührenverordnung). Angesichts des Aufwandes für diesen Fall – es wurden 2 Fachstellungnahmen eingeholt – erscheint eine Staatsgebühr von Fr. [REDACTED] als angemessen.

- 6.1.1. Die Rekursinstanz auferlegt die Verfahrenskosten, wozu die Staatsgebühr gehört, in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 27 Abs. 1 VRG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt mehrheitlich die Rekurrentin. In einigen Punkten unterliegt sie. Es rechtfertigt sich daher, der Rekurrentin die reduzierten Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. [REDACTED] aufzuerlegen, unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. [REDACTED].
- 6.1.2. Schliesslich ist über die übrigen Verfahrenskosten von Fr. [REDACTED] zu befinden. Einer unterliegenden Behörde können aber nur dann Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (Art. 27 Abs. 3 VRG). In konstanter Praxis ist die Annahme von offensichtlicher Unbegründetheit von Anordnungen restriktiv. Offensichtlichkeit liegt dann vor, wenn sich die Ausweglosigkeit eines Rechtsbegehrens von Anfang an zeigt. Eine solche muss auch einem juristischen Laien unvermittelt ins Auge springen. Eine solche offensichtliche Unbegründetheit liegt vorliegend nicht vor. Damit ist der Rekursgegnerin 2 der Restbetrag von Fr. [REDACTED] nicht aufzuerlegen.
- 6.2. Sowohl die Rekurrentin als auch die Rekursgegnerin machen eine Prozessentschädigung geltend (Rekursschrift vom 24. Dezember 2020, S. 25; Rekursantwort vom 26. Januar 2021, S. 1). Die unterliegende Partei oder Behörde kann zu einer angemessenen Entschädigung für ausseramtliche Kosten des Gegners verpflichtet werden, wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (Art. 28 VRG). Dem Regierungsrat steht bei der Zusprechung einer Parteientschädigung nach Art. 28 VRG ein weiter Ermessensspielraum offen. In konstanter Praxis ist die Annahme von offensichtlicher Unbegründetheit von Rechtsbegehren restriktiv. Vorliegend kann nicht von einem offensichtlich unbegründeten Rechtsbegehren gesprochen werden. Deshalb ist die Zusprechung einer Parteientschädigung nicht angezeigt.

III.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) beziehungsweise Art. 6 in Verbindung mit Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Teilrevisionen der Nutzungsplanung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung der Bauordnung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG

waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurden die Änderungen öffentlich aufgelegt.

3. Im Hinblick auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen muss die Bauordnung als Gesamtwerk vorliegen und die jeweiligen Änderungen müssen mit Fussnoten klar dem jeweiligen Beschluss zugeordnet werden.
4. Wie aus Ziffer II vorstehend hervorgeht, ist die von der Gemeindeversammlung Ramsen am 26. November 2020 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung zur Festlegung der Gewässerräume teilweise zu genehmigen und teilweise abzulehnen.

IV.

Demgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der rekurrentische Antrag auf Wiederholung der öffentlichen Auflage während 20 Tagen unter Ansetzung einer Rekursfrist wird abgewiesen.
2. Der rekurrentische (Eventual-)Antrag auf Nachreichung des Protokolls zu den Festsetzungsbeschlüssen der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020 wird abgewiesen.
3. Der rekurrentische Antrag, wonach die Rekursgegnerin die Gewässerräume so festzulegen hat, dass möglichst keine beziehungsweise wenige bestehende Verkehrsanlagen darin zu liegen kommen und dass intensiv bewirtschaftete landseitige Gewässer-raumrandstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV die Ausnahme bleiben, wird abgewiesen.
4. Der rekurrentische Antrag, wonach bei sich in Naturschutzzonen befindenden Gewässerabschnitten und Uferbereichen der Biber und des Püntgrabens die Breite des Gewässerraums erhöht und an die Grenze des Schutzperimeters angepasst werden solle, wird gutgeheissen. Ebenso wird der rekurrentische Antrag, wonach bei Gewässerabschnitten und Uferbereichen, für die gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung der Revitalisierungsnutzen mittel oder hoch ist, die Durchführung dieser Revitalisierungen mittels Erhöhung der Breite beziehungsweise mittels asymmetrischer Festlegung der Gewässerräume gefördert und erleichtert werde, teilweise – in Bezug auf das Auschutzgebiet von nationaler Bedeutung – gutgeheissen (vgl. Ziff. 7).

Der Beschluss der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020 wird entsprechend aufgehoben und die Gemeinde Ramsen wird angewiesen, den Naturschutzraum und den Gewässerraum miteinander zu koordinieren sowie beim Auenschutzgebiet von nationaler Bedeutung eine erneute Prüfung der Verbreiterung des Gewässerraumes vorzunehmen.

5. Der rekurrentische Antrag, wonach beim Abschnitt Wi1 des Wiesholzgrabens ein Gewässerraum festgelegt werden soll, wird gutgeheissen (vgl. Ziff. 7). Der Beschluss der Gemeindeversammlung Ramsen vom 26. November 2020 wird diesbezüglich aufgehoben und die Gemeinde Ramsen wird angewiesen, beim Ortsteil «Wiesholz» einen Gewässerraum festzulegen und die Hochwassergefahr wie auch das Bau- und Siedlungsgebiet entsprechend zu berücksichtigen.
6. Es wird vorgemerkt, dass dem rekurrentischen Antrag, wonach die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinschränkungen mit Ausnahme der Fälle gemäss Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV im gesamten Gewässerraum gelten sollen, wegen der fehlerhaften Legende keine eigenständige Bedeutung zukommt.
7. Die von der Gemeindeversammlung Ramsen am 26. November 2020 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung zur Festlegung der Gewässerräume, bestehend aus den Detailplänen Nr. 213270/01 (Biber, Beerachergraben, Oberer Wiesengraben), Nr. 213270/02 (Biber), Nr. 213270/06 (Biber), Nr. 213270/07 (Biber), Nr. 213270/11 (Hinterbolgraben), Nr. 213270/12 (Hinterbolgraben, Wattgraben, Wiesholzgraben), Nr. 213270/13-15 (Wattgraben), Nr. 213270/16 (Almengraben), Nr. 213270/17 (Uttwiesengraben), Nr. 213270/19 (Heerenbergbach), Nr. 213270/22 (Wiesholzgraben) im Massstab 1:1000, der Festlegung der Naturgefahrenkarte im Massstab 1:5000, und die damit verbundene Anpassung der Bauordnung werden *gesamthaft genehmigt*.

Die Pläne Nr. 213270/03 und Nr. 213270/05 (beide Biber) ohne den Abschnitt B2, der Plan Nr. 213270/08 (Biber/Läufewiesbach) ohne den Abschnitt B7, der Plan Nr. 213270/10 (Biber/Rhein) ohne die Abschnitte B7, B8 und BA1, der Plan Nr. 213270/18 (Püntgraben/Püntkanal) ohne die Abschnitte B2, P1 und P2 sowie der Plan Nr. 213270/21 (Wiesholzgraben) ohne den Abschnitt Wi1 werden *teilweise genehmigt*.

Die Pläne Nr. 213270/04 (Biber), Nr. 213270/09 (Biber) und Nr. 213270/20 (Wiesholzgraben) werden *nicht genehmigt*.

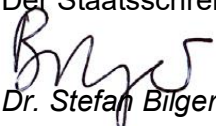
8. Die reduzierten Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. [] werden [] auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. [] verrechnet.

9. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
10. Für diejenigen Abschnitte, für welche der Gewässerraum nicht genehmigt werden kann, wird die Gemeinde Ramsen angewiesen, innert maximal zwei Jahren die Gewässerraumfestlegung zur Genehmigung einzureichen.
11. Die Gemeinde Ramsen wird angewiesen, innert 20 Tagen nach Erhalt des vorliegenden Beschlusses ein aktuelles Gesamtwerk der aktuellen Bauordnung zu erstellen, in welchem die jeweiligen Änderungen mit einer Fussnote klar dem entsprechenden Beschluss zugeordnet werden können. Das Dokument ist dem Planungs- und Naturschutzamt zuzustellen.
12. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz] vom 20. September 1971).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

13. Mitteilung an:
 - (einschreiben, im Doppel)
 - Gemeinderat Ramsen, 8262 Ramsen (einschreiben)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt (claudius.neukomm@sh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (dino.giuliano@sh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartementes (rechtsdienst.bd@sh.ch); 388; mit Akten Nr. 5405/2021/DJ
 - Finanzverwaltung (anita.kohler@sh.ch)
 - Finanzkontrolle (patrik.eichkorn@sh.ch)

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger